

3. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15. März 2006 festgestellte und durch den 1. und 2. Änderungsbeschluss geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wie folgt geändert:

- a) Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren
Gemeinde Niederzier
Gemarkung Ellen

Flur 12 Flurstück: 298

Gemarkung Oberzier

Flur 11 Flurstück: 556

Stadt Düren
Gemarkung Arnoldsweiler

Flur 5 Flurstück: 182

- b) Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren
Stadt Düren
Gemarkung Arnoldsweiler

Flur 15 Flurstück: 30

Rhein-Erft-Kreis
Stadt Kerpen
Gemarkung Buir

Flur 9 Flurstück: 108

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. **1.050 ha** und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der

Bezirksregierung Köln

Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen, Zimmer Nr. 103.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der Bekanntgabe dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.03.2006 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hambach-West. [Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hambach-West aus.](#)
5. Rechte an den zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der [Bezirksregierung Köln, 50606 Köln](#), anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der [Bezirksregierung Köln](#) hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der [Bezirksregierung Köln](#) zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die [Bezirksregierung Köln](#) die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der [Bezirksregierung Köln](#) nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der [Bezirksregierung Köln](#) errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - c) Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der [Bezirksregierung Köln](#) beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der [Bezirksregierung Köln](#) (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die [Bezirksregierung Köln](#) kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die [Bezirksregierung Köln](#) Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die [Bezirksregierung Köln](#) anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O

WiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die neue Abgrenzung verfolgt einerseits den Zweck, Grundstücke zu erwerben, um den Flächenbedarf für den Neubau der BAB 4 einschließlich des Ausgleichs von Nachteilen zu decken. Hierdurch wird dem Interesse der in diesem Raum wirtschaftenden Betriebe an der Vermeidung eines Landverlustes in Folge der Bauvorhaben Rechnung getragen.

Andererseits dient die Änderung des Verfahrensgebietes einer weniger aufwändigeren Untersuchung der Verfahrensgrenze.

Die ausgeschlossenen Grundstücke werden zur Erreichung des Flurbereinigungszweckes nicht mehr benötigt. Ihr Ausschluss liegt im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln,
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln,
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen**

einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Im Auftrag

(LS)

(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor